

31/SN-MYME 1 von 3



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112264

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER	
31/SN-MYME	
31/1985	
Datum:	29. MRZ. 1985
Verteilt:	2. APR. 1985

Stressen
Da Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

79/85/Dr.Schn/St 27.3.1985

BETRIFFT:

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften; Aussendung des Entwurfes einer Novelle zur Begutachtung.

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 10. Jänner 1985, GZ. 68218/1-UK/85, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

[Handwritten signature]

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112264

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ 68218/1-UK/85 10.1.1985 79/85/Dr.Schn/St 27.3.1985

BETRIFFT:

Bundesgesetz über das Studium der Rechts-
wissenschaften; Aussendung des Entwurfes
einer Novelle zur Begutachtung.

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 10. Jänner 1985, GZ 68218/1-UK/85, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zu dem Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der Novelle ist eine Änderung der Studienvorschriften für das Studium der Rechtswissenschaften dahingehend vorgesehen, daß die sogenannte "Kernfächerklausel" abgeschafft wird. Mit der "Kernfächerklausel" war bisher vorgeschrieben, daß Teilprüfungen aus den vier zentralen Prüfungsfächern erst in den letzten beiden Semestern abgelegt werden dürfen, um so die Studierenden zu veranlassen, sich intensiver mit den umfangreichsten Gebieten des rechtswissenschaftlichen Studiums zu befassen.

Dieser Erfolg ist nicht eingetreten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Studierenden es eher vorziehen, sich für jede Teilprüfung vorzubereiten und so das Studium durch sukzessive Ablegung von Teilprüfungen abzuschließen.

b.w.

Der Gesetzesvorschlag sieht eine Neuordnung der Studienpläne vor, welche dieser Beobachtung entspricht. Gegen die vorgesehene Änderung ist vom Standpunkt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nichts einzuwenden. Wohl aber wäre zu vermerken, daß unter § 5 Abs.2 Z.10 des allgemeinen Hochschulstudiumsgesetzes ("Wahlfächer") nur folgende angeführt sind:

- a) Volkswirtschaftslehre
- b) Finanzwissenschaften
- c) Angewandte Statistik und Datenverarbeitung
- d) Psychologie für Juristen
- e) Politikwissenschaft
- f) Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit

Ziffer 9 der genannten Gesetzesstelle enthält nachstehende Wahlfächer für ordentliche Hörer:

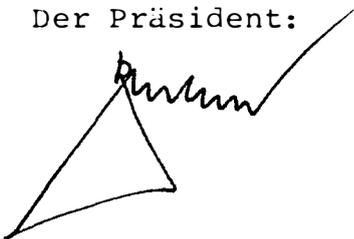
- a) Kirchenrecht
- b) Grundzüge fremder Privatrechtssysteme
- c) Finanzrecht
- d) Wirtschaftsrecht
- e) ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts
- f) Europarecht einschließlich supranationaler Organisationen

Keine der genannten Gesetzesstellen enthält die Fächer allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Steuerrecht..

Es wird daher angeregt, die Vermittlung grundsätzlicher Kenntnisse auf diesen beiden für jeden praktizierenden Juristen wichtigen Gebieten durch entsprechende Wahlfächer anzubieten.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

